

## RECHT

63/2020 – 01.12.2020

### HPV Leitfaden I Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (6. Aktualisierung, Stand Dez. 2020)

Der HPV hat seinen [Leitfaden zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld](#) aktualisiert.

Im Wesentlichen sind folgende Neuerungen und Anpassungen vorgenommen worden:

- **Aufnahme eines neuen Kapitels: A. Gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**  
In dem Kapitel werden nunmehr insbesondere die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 21.10.2020, die Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 12.10.2020 sowie das Beschäftigungssicherungsgesetz (beschlossen vom Bundesrat am 27.11.2020, muss noch ratifiziert werden) nebst Beispielen erörtert.  
Hinweis: Im Zuge der Aufnahme des neuen Kapitels haben sich die Nummerierungen der weiteren Kapitel geändert.
- **C.III. Wie lange wird Kurzarbeitergeld gezahlt?** (vormals Kapitel B.)  
Dieser Abschnitt wurde untergegliedert in 1. Bezugsdauer und – neu – 2. Unterbrechung der genehmigten Kurzarbeit.
- **F.IV. Kurzarbeit und Urlaub** (vormals Kapitel E.)  
Der Abschnitt „1. Auswirkungen von Kurzarbeit auf die Anzahl der Urlaubstage“ wurde angepasst und erweitert. Aufgrund dessen wurde dieser Abschnitt ebenfalls wie folgt neu untergliedert:
  - a. **Abhängigkeit des Urlaubsanspruchs von tatsächlicher Arbeitsleistung:**  
Hier wurden vor allem neu die Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 aufgenommen und dargestellt.
  - b. **Urlaubskürzung bei Kurzarbeit**
  - c. **Konsequenzen für das Unternehmen:**  
Hier haben wir u.a. das Beispiel 1 noch einmal angepasst.
  - d. **Kein entgegenstehender Vertrauenstatbestand**  
Der Kürzung des Urlaubsanspruchs steht nicht entgegen, wenn seit Einführung der Kurzarbeit bisher noch kein Urlaub gekürzt worden sein sollte.
  - e. **Besonderheiten bei bereits gewährtem, aber noch nicht genommenem Urlaub**
  - f. **Mitbestimmungsrecht bei Urlaubskürzung**

**Bitte beachten Sie im Übrigen Folgendes:**

Seit November können **Verlängerungsanzeigen** gestellt werden. Das geht **formlos**, wichtig für eine reibungslose Bearbeitung ist es allerdings, wichtige Angaben unbedingt zu machen.

Schriftliche Verlängerungsanzeigen über Arbeitsausfall können von den Agenturen für Arbeit anerkannt werden, sofern ihr die notwendigen Informationen über das Fortbestehen eines erheblichen Arbeitsausfalls entnommen werden können. Dies sind regelmäßig die gleichen Angaben, die auch im Vordruck [Anzeige über Arbeitsausfall](#) enthalten sind. Insofern sollte aus der Verlängerungsanzeige hervorgehen, für welchen Betrieb/welche Betriebsabteilung und für welchen Zeitraum die Anzeige erfolgt, der Umfang sowie die Gründe für den Arbeitsausfall dargelegt werden und die Anzeige unterschrieben sein. Sofern eine neue Betriebsvereinbarung zur Verlängerung der Kurzarbeit abgeschlossen wurde, ist diese in Kopie beizufügen. Die Anzeige kann auch mit Hilfe des digitalen Assistenten U:DO unter <https://kurzarbeit-einfach.de/> erstellt werden.